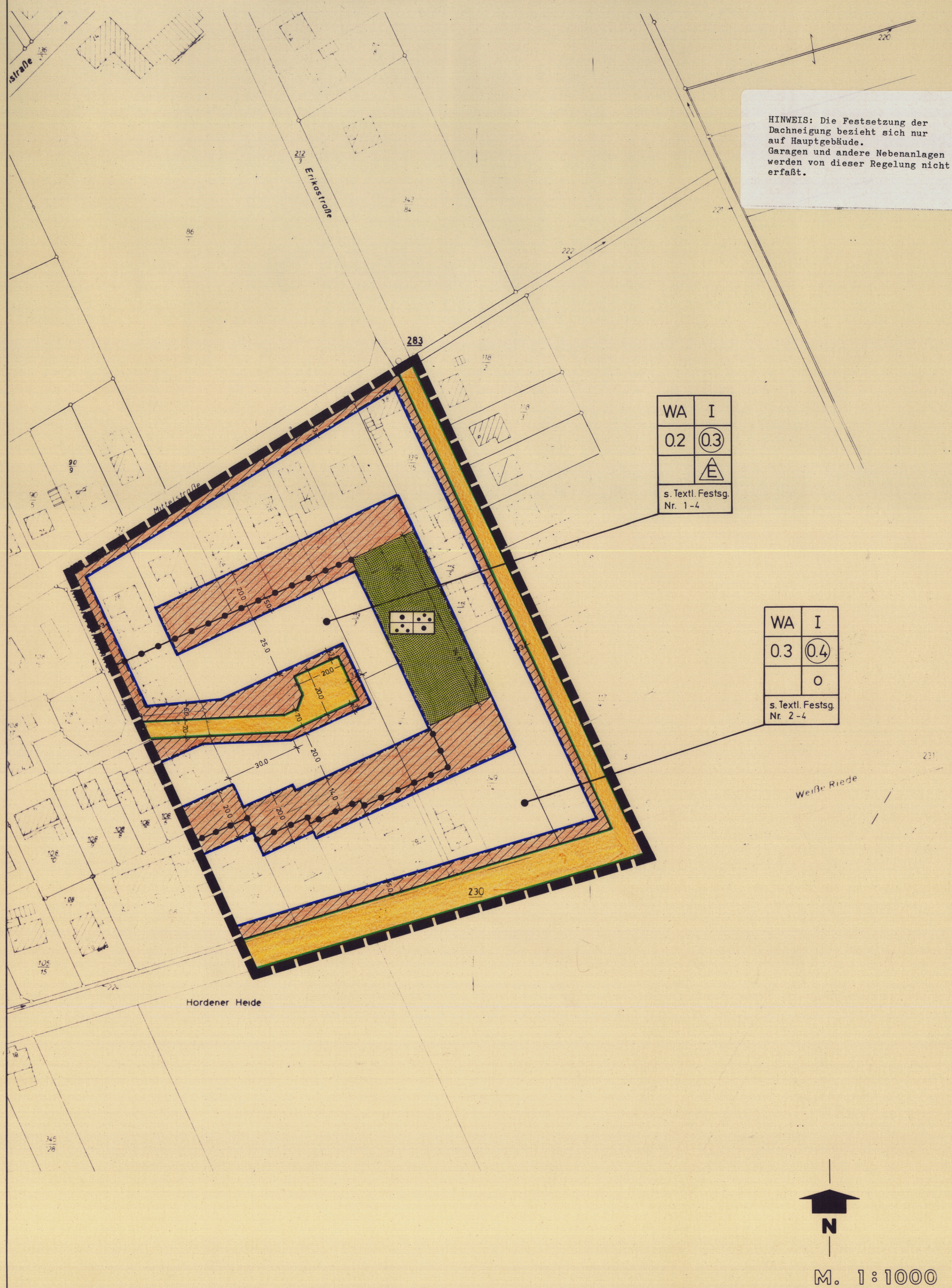
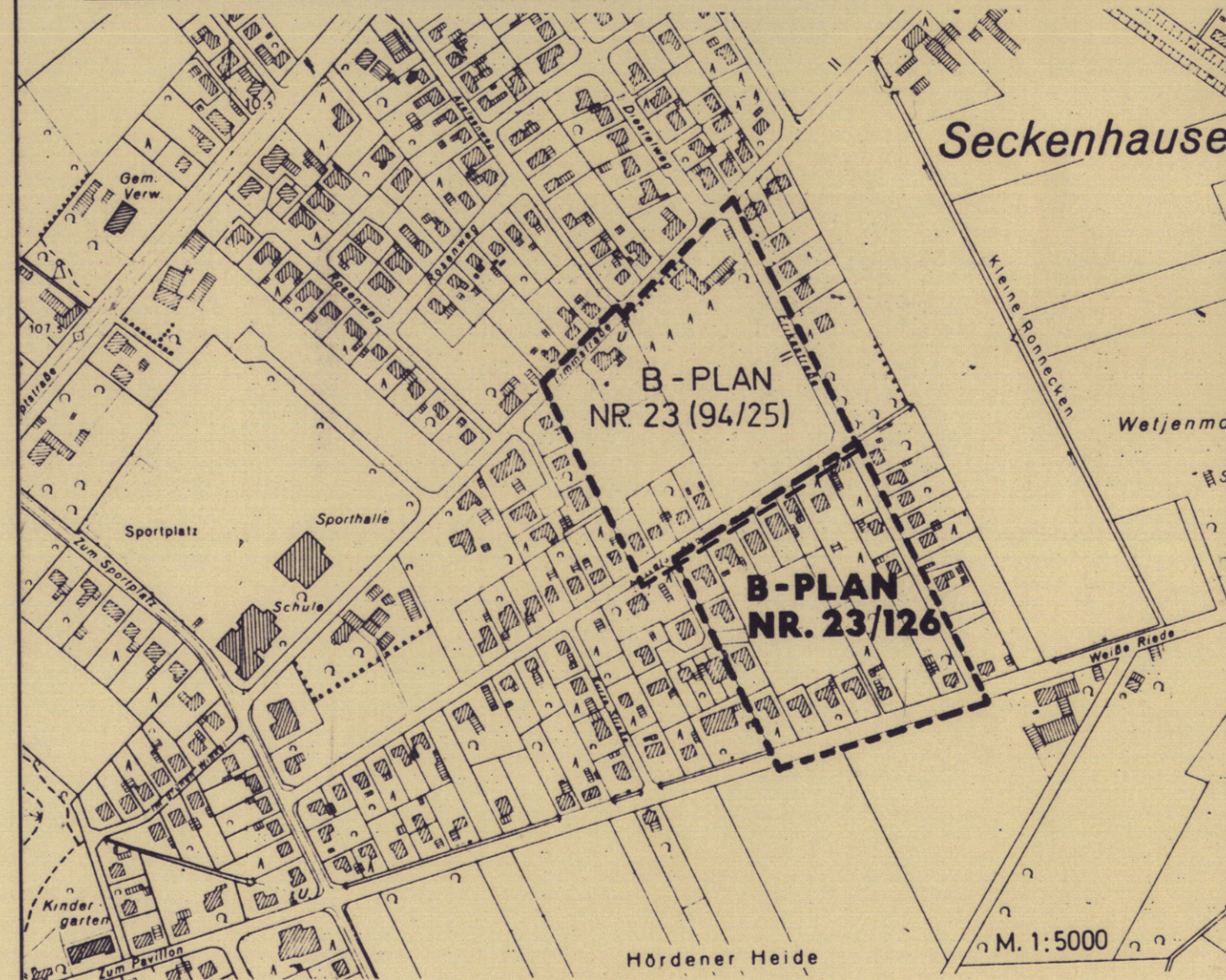


BEBAUUNGSPLAN NR. 23/126
'AN DER WEISSEN RIEDE'
ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN



ÜBERSICHTSPLAN



TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- 1 Zulässig sind nur Wohngebäude gemäß § 4 (2) Nr. 1 BauNVO.
- 2 Die Firsthöhe der Gebäude darf 9 m über Oberkante Straßenmitte nicht überschreiten.
- 3 Die Traufhöhe darf 3,5 m über Oberkante Straßenmitte nicht überschreiten. Bei Einschnitten in das Gebäude kann sich bedingt durch die Hauptdachneigung eine Überschreitung der maximalen Traufhöhe ergeben. In diesen Fällen gilt die maximale Traufhöhe für die theoretisch durchgehende Traufhöhe.
- 4 Die vorgeschriebene Dachform ist das geneigte Dach. Die Dachneigung darf nicht weniger als 30° betragen (gemäß § 56 in Verbindung mit § 97 Abs. 1 NBauO).

PLANZEICHENERKLÄRUNG

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

WA allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

0.4 Geschoßflächenzahl
0.2 Grundflächenzahl
I Zahl der Vollgeschosse (als Höchstgrenze)

BAUWEISE; BAUGRENZEN

offene Bauweise
nur Einzelhäuser zulässig
Baugrenze
 überbaubare Grundstücksfläche
 nicht überbaubare Grundstücksfläche

ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHEN

Straßenbegrenzungslinie
 Straßenverkehrsfläche

GRÜNFLÄCHEN

priv. Grünflächen
 Zweckbestimmung Gartenanlage

SONSTIGE FESTSETZUNGEN

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
 Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- - - 5.0 - - - Maße zur Festlegung von Grenzen und Linien

ERLÄUTERUNG DER NUTZUNGSSCHABLONE

1	2
3	4
5	

1 = Art der baulichen Nutzung
2 = Anzahl der Vollgeschosse
3 = Grundflächenzahl
4 = Geschossflächenzahl
5 = Bauweise

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 Bundesbaugesetz (BBauG) i.d.F. v. 18.03.1976 (BGBl. I S. 2256 ber. BGBl. I S. 3617), zuletzt geändert durch Art. 49 des ersten Gesetzes zur Bereinigung des Verwaltungsverfahrensrechts vom 18.02.1986 (BGBl. I S. 274) und der §§ 56, 97 und 98 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) vom 06.06.1986 (Nds. GVB1 S. 157),

i.V.m. § 1 der Niedersächsischen Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes (DV BBauG) vom 19.06.1978 (Nds. GVB1 S. 560), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22.12.1982 (Nds. GVB1 S. 545) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung i.d.F. vom 22.06.1982 (Nds. GVB1 S. 229), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.10.1986 (Nds. GVB1 S. 323)

hat der Rat der Gemeinde Stuhr diesen Bebauungsplan Nr. 23/126 bestehend aus der Planzeichnung und den nebenstehenden textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen.

Stuhr, den
x 1. Änderung, (Bürgermeister) (Gemeindedirektor)

Verfahrensvermerke:

Vervielfältigungsvermerke
Kartengrundlage: Flurkartenwerk, Flur: 5 Maßstab: 1:1000
Erlaubnisvermerk: Vervielfältigungserlaubnis für
am 08.04.85 Az. VI 1004/85
Syke

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 03.04.85).
Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.
Syke, den 24.08.87
gez. Unterschrift
Ver.-m.-Dir.
Unterschrift

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23/126 beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BBauG am ortsüblich bekanntgemacht.
Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 22.4.87 dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und das Änderungsverfahren gemäß § 13 BBauG beschlossen. Den Eigentümern der von der Änderung betroffenen und benachbarten Grundstücke sowie den berührten Trägern öffentlicher Belange wurde Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am dem geänderten Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die eingeschränkte Beteiligung gemäß § 2a Abs. 7 BBauG beschlossen. Den Beteiligten im Sinne von § 2a Abs. 7 BBauG wurde vom Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.
Der Rat der Gemeinde hat den Bebauungsplan Nr. 23/126 "An der Weißen Riede" 1. Änderung in seiner Sitzung am 24.6.87 als Satzung (§ 10 BBauG) sowie die Begründung beschlossen.

Stuhr, den 17.8.87

gez. Unterschrift
Gemeindedirektor

Innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes sind Mängel schriftlich nicht geltend gemacht worden.

Stuhr, den (Gemeindedirektor)

Der Rat der Gemeinde ist den in der Genehmigungsurkunde vom aufgeführten Auflagen-Maßnahmen in seiner Sitzung am beigetreten.
Die 1. Änderung des Bebauungsplanes ist gemäß § 12 BBauG am 7.10.87 im Amtsblatt für den Reg.-Bez. Hannover bekanntgemacht worden.
Der Bebauungsplan ist damit am 7.10.87 rechtsverbindlich geworden.
Stuhr, den 24.10.87

gez. Unterschrift
Gemeindedirektor

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.

Stuhr, den

Gemeindedirektor

*-der 1. Änderung

24.6.87	hupt	Weyfer	Satzungsbeschl.	
Datum	Gezeichnet	Geprüft	Verfahrensstand	Bemerkungen

GEMEINDE STUHR
LANDKREIS DIEPHOLZ

BEBAUUNGSPLAN NR. 23/126

'An der weißen Riede'
1. Änderung

NWP - Büro für räumliche
Entwicklungsplanung
Telefon 0441 / 755245
Artillerieweg 38
NWP 2900 Oldenburg

